

Prozessvergleich

Doppelnatur

Prozesshandlung

- beendet den Prozess, Rechtshängigkeit endet
- allerdings entfaltet er keine Rechtskraft
- ist Vollstreckungstitel (§794 I Nr.1 ZPO)

materielles Rechtsgeschäft

§779 BGB: Vertrag, durch den der Streit oder die Ungewissheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis im Wege gegenseitigen Nachgebens beseitigt wird

(S) Verhältnis zwischen beiden Verträgen

- Lehre vom **Doppeltatbestand** (T. d. Lit.): zwei völlig getrennte Verträge, deren Wirksamkeit jeweils unabhängig voneinander ist
- Theorie der **Doppelnatur** (ganz h. M.): zwei getrennte Verträge, aber untrennbar miteinander verbunden, d. h. dass Mängel im materiell-rechtlichen Vertrag wirken sich auf den prozessualen Vertrag aus

Voraussetzungen

- vor deutschem Gericht, das nicht zwingend das Prozessgericht ist (§794 I Nr.1 ZPO)
- Prozess muss rechtshängig sein
- Streitgegenstand muss wenigstens teilweise Vergleichsinhalt sein
- beiderseitiges Nachgeben (§779 I BGB): es genügt, wenn eine Partei nur auf die Fortführung des Prozesses und somit auf ein rechtskräftiges Urteil verzichtet; ansonsten wäre es ein Verzicht oder ein Anerkenntnis
- ein **Widerrufsvorbehalt** kann vereinbart werden; nach h. M. ist durch eine aufschiebende Bedingung vorliegend, sodass der Vergleich erst mit Ablauf der **Widerrufsfrist** wirksam werden kann
- **Postulationsfähigkeit** (Anwaltszwang vor dem LG beachten, §78 ZPO)
- **Protokollierung** vor Gericht oder notariell (oder durch Beschluss nach Einreichen eines schriftlichen Vergleichsvorschlags, §278 VI ZPO)

Wirkungen

- Rechtsstreit wird beendet
- Rechtshängigkeit endet und entfällt

- aus dem Vergleich kann direkt vollstreckt werden, da er Titel ist (§794 I Nr.1 ZPO), ein weiteres Urteil ist nicht mehr notwendig
- keine Rechtskraftfähigkeit; aber da er infolge der richterlichen Protokollierung eine öffentliche Urkunde mit der materiell-rechtlichen Regelung der Rechtslage ist, kann nicht wieder in der Sache geklagt werden
- Umgestaltung der (materiellen) Rechtslage
- werden die Kosten nicht im Vergleich geregelt, so werden die Kosten gegeneinander aufgehoben (§98 S.1 ZPO)

Folgen von Fehlern

- prozessuale Fehler: prozessuale Wirkungen entfallen, d. h. keine Prozessbeendigung und keine Vollstreckbarkeit
- materiell-rechtliche Fehler: grundsätzlich Nichtigkeit und nach h. M. auch Prozessbeendigung unwirksam (Folge: Rechtshängigkeit endet nicht, insbes. bei Verjährung)
- bei Zweifeln über die Wirksamkeit des Vergleichs muss das Gericht im alten Prozess entscheiden, ob Prozess durch den Vergleich beendet ist (entweder durch Abweisung des Antrags auf Anberaumung eines neuen Termins oder durch Feststellung der Erledigung durch Prozessurteil im Zwischen- oder Endurteil)
- Rückforderungen aufgrund unwirksamen Vergleiches müssen im ursprünglichen Prozess geltend gemacht werden